

## Ablauf

1. Die besonderen Auflagen der Gemeinde Walting sind zu beachten.
2. Mit einem Klärwärter ist ein Termin für die Abnahme zu vereinbaren.
3. Nach der Abnahme durch den Klärwärter ist der Antrag in der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 4 einzureichen.
4. Der Antrag ist vollständig auszufüllen.
5. Die Rechnungen und das Abnahmeprotokoll sind dem Antrag beizulegen.

An die  
Gemeinde Walting  
Gundekarstraße 7a  
85072 Eichstätt

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs

### 1. Angaben über den Antragsteller:

---

Name, Vorname

---

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

E-Mail

---

Telefon / Mobiltelefon

Telefax

---

Bankverbindung (IBAN; BIC)

---

Finanzadresse (FAD) *(falls bekannt, zu finden auf dem Entwässerungsgebührenbescheid)*

### Förderung:

Die Errichtung von Regenwasserzisternen mit mindestens 4 cbm Volumen mit 100,00 €/cbm, maximal 500,00 €, pro Grundstück.

Wird das Wasser aus der Regenwasserzisterne zusätzlich für mindestens eine Toilettenspülung verwendet, erhöht sich die Förderung auf 200,00 €/cbm, maximal 1.000,00 €.

Weiter wird eine Grauwassernutzung für ein Wohngebäude mit pauschal 1.000,00 € gefördert.

## 2. Angaben zum Vorhaben:

### 2.1. Standort

\_\_\_\_\_  
Ort, Straße, Hs. Nr. und Flurnummer

### 2.2. Vorhabens

### Kurzbeschreibung des

Regenwasserzisterne (mind. 4 cbm Volumen) \_\_\_\_\_ cbm

Regenwasserzisterne (mind. 4 cbm Volumen) für die  
Speisung mindestens einer Toilettenspülung \_\_\_\_\_ cbm

Grauwassernutzung für ein Wohngebäude

Die Rechnung der Firma \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ (Datum)  
ist Bestandteil dieses Antrages und ist als Anlage beigefügt. Ebenso das  
Abnahmeprotokoll

Die Anlage ist installiert in einem  
Einfamilienhaus/Mehrfamilienhaus/sonstiges Gebäude (Art \_\_\_\_\_)

### 2.3. Zeitplan

Die Errichtung der Anlage ist begonnen worden am \_\_\_\_\_

Die Inbetriebnahme ist erfolgt am \_\_\_\_\_

## 3. Bestätigung des Antragstellers

Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- einer der Klärwärter vor Inbetriebnahme der Anlage zu verständigen ist,
- die Ausführung der Anlage den Vorgaben der DIN 1988 entsprechen muss und
- ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde Walting nicht besteht.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Angaben über das Fördervorhaben zu statistischen Zwecken Verwendung finden und hierzu die mitgeteilten Daten gespeichert werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



7. Wurden Wasserzähler installiert?

Ja

Nein

falls ja: Messung des dem Regenauffangbehälter entnommenen Wassers  
Messung des über die Nachspeisevorrichtung zugeführten Wassers  
Messung des für Gartenbewässerung entnommenen Wassers

8. Ist eine Nachspeisemöglichkeit der Zisterne vorhanden?

Ja

Nein

falls ja: Freier Auslauf gem. DIN 1988  
Rohrunterbrecher gem. DIN 1988 (auch mit DVGW Prüfzeichen  
sind nicht zulässig).

9. Sind Querverbindungen zu Trinkwasserleitungen erkennbar?

Ja

Nein

10. Ist im Wasseranschlussraum das Schild angebracht „In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert, Querverbindungen ausschließen!“

Ja

Nein

11. Bemerkungen:

---

Die Angaben werden bestätigt:

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

Für die Richtigkeit  
Installationsbetrieb:  
Firma

---

Name (Stempel)

Datum ..... Unterschrift

Klärwärter:

---

Name

Datum

Unterschrift

# Besondere Auflagen der Gemeinde Walting

## DIN 1988

Dachablaufwasser ist Nichttrinkwasser und nach DIN 1988, Teil 4 der Klasse 5 zuzuordnen ("Mit Gefährdung der Gesundheit durch Erreger übertragbarer Krankheiten"). Die DIN 1988, Teil 4 legt für die Verbindungen zwischen Trinkwasseranlagen und Nichttrinkwasseranlagen fest, dass eine unmittelbare Verbindung beider Systeme unzulässig ist. Aufgrund der großen Gefahr für das Trinkwasser ist nur eine mittelbare Verbindung über den freien Auslauf auf Dauer zulässig.

Die DIN legt im Anhang A zu Teil 8 fest, dass der freie Auslauf mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren ist. Hierbei ist der Sicherheitsabstand (Wasserstandseinstellung) des Zulaufventils und des Überlaufes zu prüfen. Außerdem ist eine Sichtprüfung der Be- und Entlüftung durchzuführen. Die Inspektion kann sowohl vom Betreiber der Anlage wie auch von einem Installationsbetrieb durchgeführt werden. Die durchgeführten Prüfungen sind mit Datumsangabe und Unterschrift im Betriebstagebuch zu vermerken.

Die Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind gemäß DIN 1988, Teil 2 schriftlich ("Kein Trinkwasser") oder bildlich (Verbotszeichen V 5, DIN 4844, Teil 1) zu kennzeichnen. Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen, soweit sie nicht in der Erde verlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (siehe DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff"). Die Gemeinde Walting empfiehlt, die Entnahmestellen von Regenwasser (Haus- und Gartenzapfstellen) durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).

## **Folgende Auflagen sind zu beachten:**

Eine feste Verbindung der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Speicher darf nicht erfolgen (DIN 1988).

Alle Installationen sind zu Lasten des Nutzers entsprechend auszuführen.

## **Wird das in der Zisterne gesammelte Wasser zur Toilettenspülung verwendet, gilt zusätzlich:**

1. Es darf keine feste Verbindung zwischen dem Regenwassersammelsystem und dem Trinkwassersystem vorhanden sein.
2. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (DIN 2403: Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff).
3. Soll bei Regenwassermangel Trinkwasser verwendet werden, so darf der Anschluss nur über einen Rohrunterbrecher oder freien Zulauf erfolgen.
4. Die Gemeinde Walting behält sich vor, auch nachträglich zu verlangen, dass in das Leitungssystem des Regenwassers ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen ist, mit dem das Regenwasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird, gemessen werden kann.
5. Die Gemeinde Walting ist berechtigt, das Regenwasserleitungssystem incl. Speicher auch nach Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasser- und/oder Abwasserentsorgung gefährden, ist die Gemeinde berechtigt, die Anlage ganz oder zum Teil außer Betrieb zu setzen.
6. Aus hygienischen Gründen kann die Gemeinde zur Ausfilterung von Schwimm- und Schwebstoffen den Einbau eines Filters verlangen.
7. Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m<sup>3</sup> Inhalt und mehr als drei Meter Höhe sind nach den derzeit rechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig. Zuständiger Ansprechpartner ist hierfür das Bauamt im Landratsamt Eichstätt.
8. Die Rohrleitungen und Armaturen des Regenwassersystems müssen gegen aggressives Wasser widerstandsfähig sein.